

Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder

Neufassung

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 16.11.2023, veröffentlicht am 17.11.2023

§ 1

Einrichtung der Findungskommission

- (1) Der Senat und der Stiftungsrat sollen die Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberinnen oder amtierenden Amtsinhaber einrichten.
- (2) Die Federführung bei der Einrichtung der Findungskommission hat
 - a) für die Präsidentin oder den Präsidenten nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,
 - b) für eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) ¹Der Findungskommission gehören an:
 1. mit Stimmberechtigung:
 - a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates, die dieser aus dem Kreis seiner mit dem Hochschulwesen vertrauten, externen Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen bestellt;
 - b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt;
 2. mit beratender Stimme:
 - a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied,
 - b) die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
 - c) die Präsidentin oder der Präsident für die Ernennung oder Bestellung einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) werden vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. ² In drei Wahlgängen ist aus einer Wahlvorschlagsliste jeweils die Person gewählt, die die meisten Stimmen erzielt. ³Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) ¹Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. ²Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Findungskommission regelt ihr internes Findungsverfahren selbst.

§ 2

Ausschreibung

- (1) ¹Die Stellen
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidentensind öffentlich auszuschreiben. ²Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext als Empfehlung an den Senat. ³Den Ausschreibungstext beschließt der Senat im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats.

- (2) ¹Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder von der Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 für jeweils eine weitere Amtszeit unter dem Vorbehalt der Wiederbestellung bzw. Wiederernennung absehen, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ihre oder seine Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur gegenüber dem Senat erklärt hat. ²Für eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt der Verzicht auf Ausschreibung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. ³Erfolgt die Wiederbestellung bzw. Wiederernennung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nicht, so hat die Findungskommission das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

§ 3

Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Senat

- (1) ¹Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. ²Im Anschluss an die Erörterung findet eine hochschulöffentliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten statt. ³Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. ⁴Für die Wahl ist in den ersten drei Wahlgängen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. ⁵Es wird geheim abgestimmt.
- (2) ¹Es finden zunächst zwei Wahlgänge statt. ²Vor Eintritt in einen dritten Wahlgang kann die Sitzungsleitung die Sitzung einmal für höchstens eine Woche unterbrechen.
- (3) ¹Erreicht auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. ²In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an Stelle einer Stichwahl oder ihrer Festsetzung die erneute Ausschreibung der Stelle beschließen.

§ 4

Entscheidungsvorschlag

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vom 20.09.2023 außer Kraft.